

Wahlordnung zur elektronischen Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

beschlossen in der Kammerversammlung am 14.08.2018, geändert in den Kammerversammlungen am 07.10.2020 und 24.04.2021

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
- (2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beruft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der Lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.
- (3) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer bestimmt den Ort, das Datum und die Uhrzeit der ersten Sitzung des Wahlausschusses und legt die vorläufige Tagesordnung für diese erste Sitzung fest.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet.
- (7) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 2 Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

- (5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen.

§ 3 Terminplan

- (1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf.
- (2) In dem Terminplan ist vorzusehen:
- eine Frist von zwei Wochen für die Einreichung der Wahlvorschläge,
 - eine zweiwöchige Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und die Einspruchsfrist,
 - Beginn und Ende der Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) wobei die Wahlzeit mindestens zwei Wochen betragen und mindestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung enden soll.

§ 4 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlbekanntmachung per Post.
- (2) Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschlagsfrist sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 5 Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleiadresse (Zulassungskanzlei) und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist von 2 Wochen in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auszulegen. Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden.

§ 6 **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit, Vollständigkeit und die ordnungsgemäße Auslegung des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss im Original bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest. Die endgültige Feststellung soll drei Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit vorgenommen werden.

§ 7 **Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind ab dem Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Zwei-Wochen-Frist schriftlich im Original bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer einzureichen.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf mehrere Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Hauptkanzlei der unterschriebenen Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.
- (4) Sofern der Kandidat sich nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Kandidat hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (5) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 8 **Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Auf dem Wahlvorschlag wird der Tag des Einganges durch einen Wahlhelfer vermerkt.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und den Kandidaten mitzuteilen.

- (3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern, unterteilt nach Landgerichtsbezirken. Die Entscheidung über die Zulassung ist für die Kandidaten endgültig. Die Entscheidung wird den Kandidaten mitgeteilt.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlzeit durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen.

§ 9

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (3) Die Wahlzeit beträgt mindestens 14 Tage.
- (4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
- (6) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Der Wähler hat den für die Wahlordnung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl von der zu verwendenden EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 10

Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für ein Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis aus verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
- (8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 11

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübertragung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 12

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlserver, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Störung im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zu Grunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über die Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.
- (3) Für die Fortsetzung der Wahl nach einer Störung entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit verlängert wird. Die nach dem Terminplan in § 3 festgesetzte Wahlzeit darf durch eine Störung nicht unterschritten werden. Die Verlängerung der Wahlzeit ist bekannt zu geben.

§ 13

Stimmauszählung

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch ein Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für den Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 14

Wahlergebnis

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.

§ 15

Kosten der Wahl

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer.

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Reisekosten und Tage- und Abwesenheitsgeld entsprechend der Regelung Nr. I bis IV der gemeinsamen Richtlinien über die Auslageerstattung und die Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer und des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
